

Energieeffizienzgesetz und Energiedienstleistungsgesetz

Maßvolle Vorgaben, Bürokratie abbauen, KRITIS berücksichtigen

Kernforderungen des VKU:

- **Öffentliche Einrichtungen:** Streichung der Implementierungsverpflichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen, Konkretisierung der Definition
- **Unternehmen:** Verlängerung von Umsetzungsfristen bei der Energieauditumsetzung und der Nachweisfrist im Rahmen der Stichprobenkontrolle
- **Rechenzentren:** Einführung einheitlicher Schwellenwerte und Konkretisierung der Regelungen für Abwärmenutzung
- **KRITIS:** Besserer Schutz von Informationen über kritische Anlagen

Der VKU begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie (EED) **zahlreiche nationale Verschärfungen** beim Energieeffizienzgesetz (EnEfG) sowie Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) **an die europäischen Vorgaben angepasst werden und damit Bürokratie abgebaut wird**. Beispiele hierfür sind bei Unternehmen die Anhebung der Implementierungsschwelle von Energie- oder Umweltmanagementsystemen von > 7,5 GWh auf > 23,6 GWh sowie Erleichterungen bei der Datenmeldung an die Plattform für Abwärme.

Öffentliche Einrichtungen: Streichung der Implementierungsverpflichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen

Sehr kritisch wird gesehen, dass der Gesetzentwurf weiterhin diese **Implementierungspflicht für öffentliche Einrichtungen** mit sehr viel niedrigeren Schwellenwerten als für Unternehmen vorsieht, obwohl die EED hierzu keine Regelungen trifft (§ 6 Abs. 5 EnEfG-Entwurf). Während Unternehmen ab einer Schwelle > 23,6 GWh

Gesamtendenergieverbrauch ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einführen müssen, liegt diese für öffentliche Einrichtungen bei ≥ 3 GWh bzw. ≥ 1 GWh für ein vereinfachtes System. Der VKU lehnt diese **kostenintensive Verpflichtung** entschieden ab, da sie in **keinem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis** steht, den **Fachkräftemangel weiter verschärft** sowie den erklärten Zielen des **Bürokratieabbaus widerspricht**. Sollte der Bundestag die Streichung nicht aufgreifen, müsste entsprechend der [Stellungnahme des Bundesrates vom 10.07.2026](#) Nr. 29 d geprüft werden, ob die EED-Ziele alternativ auch mit einer alleinigen Verpflichtung von Standorten mit ≥ 3 GWh Gesamtendenergieverbrauch zu vereinfachten Energiemanagementsystemen gleich gut erreicht werden. Andernfalls müssten öffentliche Einrichtungen zumindest von der bürokratischen und kostenpflichtigen **Zertifizierungs- oder Validierungsverpflichtung der Systeme ausgenommen** werden, vgl. hierzu auch die [Stellungnahme des Bundesrates vom 10.07.2026](#) Nr. 4 zur Zertifizierung von Energiemanagementsystemen sowie Nr. 11.

Darüber hinaus muss **klargestellt** werden, dass die **Ausnahmeregelungen von der Energieeinsparverpflichtung öffentlicher Einrichtungen** nicht nur für Kommunen, sondern **auch für kommunale Einrichtungen**, wie z. B. kommunale Abwasser- und Abfallentsorger, gilt (§ 6 Abs. 9 EnEfG-Entwurf).

Trotz der Ausnahmeregelung bleibt die Thematik aufgrund der noch zu erwartenden Landesgesetze auch für Kommunen relevant. Daher sollte im EnEfG die **Definition der öffentlichen Einrichtung konkretisiert** werden. Hierfür wäre es zweckmäßig, in § 2 Nr. 16 EnEfG-Entwurf zu ergänzen, dass **juristische Personen, die hoheitlich tätig werden, eine öffentliche Einrichtung darstellen**. In der **Gesetzesbegründung** sollte zudem eine prägnante **Zusammenfassung der [Guidance Notes der EU-Kommission \(EU\) 2024/1716 vom 19.06.2024 zur Energieeffizienzrichtlinie](#)** ergänzt werden sowie

entsprechende Fallbeispiele, die sich an der Praxis in der Kommunalwirtschaft in Deutschland orientieren.

Unternehmen: Verlängerung von Umsetzungsfristen bei der Energieauditumsetzung und der Nachweisfrist im Rahmen der Stichprobenkontrolle

Unternehmen, die ein verpflichtendes Energieaudit durchgeführt haben, müssen lt. Gesetzentwurf innerhalb von drei Monaten konkrete, durchführbare **Umsetzungspläne** für alle als wirtschaftlich identifizierten Endenergiemaßnahmen erstellen und veröffentlichen (§ 9 Abs. 1 EnEFG-Entwurf). Insbesondere für die Bewertung umfangreicher/größerer Maßnahmen ist diese **Frist** zu kurz bemessen. Sie sollte daher **auf sechs Monate angehoben** werden, zumal die EED keinen konkreten Zeitrahmen für die Erstellungsfrist von Umsetzungsplänen vorgibt.

KMUs betreffend der „[Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen \(2003/261/EG\)](#)“ mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 2,77 GWh unterliegen zukünftig der Energieauditpflicht. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass diese Unternehmen ihr **Energieaudit** spätestens nach einem Jahr nach Inkrafttreten des novellierten EDL-G **abgeschlossen** haben müssen (§ 8 Abs. 2 EDL-G-Entwurf). Vor dem Hintergrund des bestehenden **Fachkräftemangels** sollte diese Frist auf mindestens **18 Monate** angehoben werden.

Die geplante vierwöchige Frist zur **Vorlage von Nachweisen** im Rahmen der **Stichprobenkontrolle** u. a. für die Einrichtung und den Betrieb von Energie- oder Umweltmanagementsystemen, Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen ist ebenfalls **zu kurzfristig und nicht praktikabel** (§ 18 EnEFG-Entwurf). Sie sollte daher **mindestens drei Monate** betragen, da die **Aufbereitung der Nachweisdokumente** häufig **komplex** ist. Da die Zuständigkeit hierfür in Unternehmen oftmals bei nur wenigen Personen liegt, ist ein angemessener zeitlicher Vorlauf erforderlich.

Rechenzentren: Einführung einheitlicher Schwellenwerte und Konkretisierung der Regelungen für Abwärmenutzung

Die **gesetzliche Verpflichtung zur Wiederverwendung von Energie** sollte analog zur Datenmeldung an die Plattform für Abwärme von aktuell 500 kW oder mehr elektrischer Leistung der installierten Informationstechnik **auf 1 MW angehoben** werden (§ 11 Abs. 2 und 3 EnEFG-Entwurf). Hintergrund ist, dass erst ab diesem Abwärmepotential die Abwärmenutzung technisch und wirtschaftlich besser realisierbar ist. Darüber hinaus stellt die geplante Regelung eine ergänzende Verpflichtung zur EED dar. Diese sieht erst eine Prüfung der Abwärmenutzung ab einem nominalem Gesamtenergieinput von mehr als 1 MW für die installierte Leistung vor.

Die alleinige Fokussierung der **Abwärmeeinspeisung** in Wärmenetze greift zu kurz (§ 11 Abs. 2 EnEFG-Entwurf). Daher sollten im

Gesetzeswortlaut ausdrücklich auch **alternative regionale Lösungen**, wie z. B. die Nutzung der Abwärme aus Rechenzentren als **Heizenergie für Quartiere** oder als Abgabe von Abwärme an **benachbarte Industrie- und Gewerbegebiete** erfasst werden. Bereits heute gibt es innovative Projekte, wie z. B. „[Das Neue Gartenfeld](#)“.

Der VKU regt an, **Absicherungsmöglichkeiten für die Nutzung von Abwärme zu entwickeln**. Diese stellen oftmals ein zentrales Hemmnis bei der Nutzung von Abwärme dar. Auch das im Auftrag des damaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erstellte Gutachten „[Stand und Entwicklung des Rechenzentrumsstandorts Deutschland](#)“ (S. 67) empfiehlt, die Implementierung eines staatlichen Fonds bzw. einer Bürgschaft zur Absicherung der Investitionen in Wärmenetze.

KRITIS: Besserer Schutz von Informationen über kritische Anlagen gewährleisten

Das Gesetz muss klarstellen, dass **Informationen über kritische Anlagen besonders schützenswert** und insbesondere **stets als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis einzustufen** sind. Diese Frage stellt sich beim EnEFG allgemein bei der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Umsetzungsplänen (§ 9 EnEFG-Entwurf), der Datenmeldung an die Plattform für Abwärme (§ 17 EnEFG-Entwurf) oder der Informations- und Übermittlungspflicht für Rechenzentrumsbetreiber (§ 13 EnEFG-Entwurf). Das Infrastruktur-Zukunftsgesetz hat die besondere Schutzbedürftigkeit jüngst durch eine Änderung des § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz anerkannt. Würden Informationen, wie detaillierte Karten, technische Parameter, Standortinformationen oder Leitungs- und Trassenverläufe öffentlich zugänglich gemacht werden, könnten diese Informationen insbesondere mit modernen Analysetools automatisiert weiterverarbeitet werden und potenziell unbefugte Eingriffe in den Betrieb der kritischen Anlagen ermöglichen. **Bei kritischen Anlagen muss zwischen den Transparenzanforderungen und dem Geheimhaltungsinteresse abgewogen werden**. In den genannten Fallgestaltungen überwiegt das Geheimhaltungsinteresse.

Auch das **Bundesministerium des Inneren überarbeitet** derzeit die **Informationsfreiheits- und Transparenzvorschriften**, insbesondere um die **kritischen Anlagen** vor dem Hintergrund der geopolitischen Bedrohungslage **besser zu schützen**.

Ihre Ansprechpartner im VKU

Sabine Jaacks

Bereichsleiterin Energieeffizienz, Energievertrieb und Energiehandel

Mobil: +49 170 8580180

E-Mail: jaacks@vku.de

Simone Käske

Senior-Fachgebietsleiterin Energieeffizienz

Mobil: +49 170 8580184

E-Mail: kaeske@vku.de